
Partnerschaftsvertrag

Geschäft	Vereinbarung zur Mitbenützung der Schiessanlage Breitwis, Zumikon.
Datum	12. November 2020
Nummer	6.2.6.5

1. Partner

Politische Gemeinde Zumikon, vertreten durch den Gemeinderat, Postfach, 8126 Zumikon
Politische Gemeinde Zollikon, vertreten durch den Gemeinderat, Postfach 212, 8702 Zollikon
Gemeinde Erlenbach, vertreten durch den Gemeinderat, Postfach, 8703 Erlenbach

2. Grund des Vertrags

Aufgrund eines technischen Defekts brannte im Jahr 2016 das Schützenhaus Erlenbach bis auf die Grundmauern nieder. In der Folge wurde ein neues Schützenhausprojekt erarbeitet, welches jedoch von der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2018 abgelehnt worden ist. Es kam die Meinung auf, auch in Zukunft kein Schützenhaus mehr betreiben zu wollen. Aufgrund der Verordnung über das Schiessen ausser Dienst (Schiessverordnung), Art. 29, ist jede Gemeinde verpflichtet eine entsprechende Organisation zu betreiben, um das Schiessen ausserhalb der militärischen Dienstzeit zu ermöglichen. Anlässlich der Sitzung der Betriebskommission Schiessanlage Breitwies vom 4. Juni 2020 - mit den Vertretern von Erlenbach als Gäste - einigten sich die 3 Partnergemeinden Zumikon, Zollikon und Erlenbach, ohne Einflussnahme des Eidg. Schiessoffiziers, auf die Integration Erlenbachs in die Schiessanlage Breitwies, Zumikon. Der Gemeinderat Zumikon hat mit Beschluss GR 2020-83 - 6.2.4.0 vom 25. Mai 2020 dieser Partnerschaft bereits zugestimmt.

3. Trägerschaft der Schiessanlage Breitwis

Die Politische Gemeinde Zumikon ist Trägerin der Schiessanlage Breitwis. Ihr obliegen soweit nichts Gegenteiliges vertraglich vereinbart wird, der allgemeine Unterhalt sowie bei Umbauten, Erweiterungsbauten, Renovationen oder Sanierungen die Planung, Projektierung, Arbeitsvergaben und Bauabrechnung.

4. Benützungsrecht

Grundsatz

Die Gemeinde Zumikon als Eigentümerin der Schiessanlage Breitwis (50m und 300m) stellt den Gemeinden Zollikon und Erlenbach ab 1. Januar 2020 für ihre Schützen und für die Durchführung von militärischen Schiessen die Schiessanlage Breitwies mit der Schützenstube und dem Munitionsmagazin für die Dauer dieses Vertrags zur mietweisen Mitbenützung zu Verfügung.

Bestand der Schiessanlage Breitwis

- Kat.-Nr. 3663 mit einer Fläche von 5220 m², mit Schützenhaus 300 m (Assek.-Nr. 418) samt Schützenstube (Assek.-Nr. 417) und Schützenhaus 50 m (Assek.-Nr. 560) sowie Scheibenstand (Assek.-Nr. 418),
- Kat.-Nr. 1169 mit einer Fläche von 3751 m², mit Scheibenstand 300 m,
- Kat. Nr. 1171 mit einer Fläche von 249 m², Flurweg als Verbindung vom Schiessplatzweg zum Scheibenstand,
- Kar.-Nr. 3663, Überschliessrecht zugunsten Gemeinde Zumikon,
- Parkplatz bei der Schiessanlage.

Personelle Benützung

Teilnehmende an den, durch den Schützenverein Zollikon und die Schützengesellschaft Erlenbach organisierten Schiessen (obligatorisches Schiessprogramm, Feldschiessen, Übungen und Wettkämpfe).

Zeitliche Benützung

Die Anzahl der Schiesstage darf gegenüber heute nicht erhöht werden. Die Gemeinden Zollikon (Schützenverein) und Erlenbach (Schützengesellschaft) können 22 Schiesstage für 300 m und 12 Schiesstage für 50 m pro Jahr beanspruchen.

Sicherheitsvorkehrungen

Die Schiessvereine, bzw. die Schützengesellschaft sind anlässlich der von ihnen durchgeführten Anlässe für alle Sicherheitsvorkehrungen vor, während und nach dem Schiessen gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich.

5. Schäden an der Schiessanlage

Durch Benützer der Schiessanlage verursachte Schäden sind der Gemeinde Zumikon oder dem Schiessverein Zumikon zu bezahlen. Die Gemeinde Zumikon hat solche Forderungen innert 20 Tagen nach der Benützung schriftlich an den Verursacher zu richten.

6. Bemessung des Mietzinses

- 6.1 Der Mietzins gilt als pauschale Gegenleistung für die Einräumung des Mitbenützungsrechts an der bestehenden Anlage und wird den Gemeinden Zollikon und Erlenbach auf den 1. Oktober in Rechnung gestellt. Dingliche Rechte an der Schiessanlage werden den Gemeinden Zollikon und Erlenbach dadurch nicht eingeräumt.
- 6.2 Der Anlagewert der Schiessanlage Breitwis beträgt gemäss Zusammenstellung unter Punkt 3.2 per 1. Januar 1997 CHF 1'100'000.00. Die Ausscheidung wertvermehrender Investitionen erfolgt nach den Bestimmungen des Mietrechts. Die Gemeinden Zollikon und Erlenbach haben aufgrund eines Anteils von je 1/3 dieses Anlagewerts der Gemeinde Zumikon einen jährlichen Mietzins zu entrichten.

- 6.3 Der Zinssatz richtet sich nach demjenigen für 1. Hypotheken auf Wohnliegenschaften der Zürcher Kantonalbank mit Stichtag 30. September.
- 6.4 Der Mietbeginn wird auf den 1. Januar 2020 festgelegt.
- 6.5 Tätigt die Gemeinde Zumikon wertvermehrende Investitionen (Modernisierung, Erweiterung) werden diese zur Berechnung des Mietzinses dem Anlagewert zugeschlagen.
- 6.6 Von den Gemeinden Zollikon und Erlenbach gewünschte und durch die Gemeinde Zumikon bewilligte Investitionen sind separat zu regeln.
- 6.7 Die Erneuerung/Erweiterung der Trefferanzeigeanlage wird von allen drei Gemeinden (Zumikon, Zollikon, Erlenbach) zu je 1/3 finanziert.

7. Betrieb und Unterhalt

- 7.1 Der ordentliche bauliche Unterhalt der unter Punkt 3.2 bezeichneten Gebäuden und Anlagen, die Werterhaltung der aufgeführten Immobilien sowie wertvermehrende Investitionen werden durch die Gemeinde Zumikon getragen.
- 7.2 Die Betriebskosten der Schiessanlage werden durch die 3 Partnergemeinden zu je 1/3 finanziert. Dazu zählen insbesondere:
- Unterhalt des Mobiliars, der Lärmschutztunnels und der Trefferanzeige
 - Strom für die elektrischen und elektronischen Anlagen
 - Ersatz der Scheiben und des Scheibenmaterials
 - Wasserbezug und Entsorgung des Abwassers
 - Haftpflichtversicherung für den Schiessbetrieb mit einer Versicherungssumme von CHF 20 Mio.
 - Versicherungsprämien
 - Überschiesrecht
- 7.3 Die Gemeinde Zumikon erstellt nach Beratung mit den Gemeinden Zollikon und Erlenbach jeweils bis Ende Juni des Vorjahrs ein Budget und eine Mehrjahresplanung basierend auf dem Vorschlag der Betriebskommission.
- 7.4 Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt am Ende der Schiesssaison durch die Gemeinde Zumikon, wobei das von den 3 Schiessvereinen (Schiessverein Zumikon, Schützenverein Zollikon und Schützengesellschaft Erlenbach) abzuliefernde Schussgeld in Abzug gebracht wird.
- 7.5 Die Aufwendungen für die Schützenstube hinsichtlich Strom, Wasser, Telefon, etc. sind dem Betreiber in Rechnung zu stellen.

7.6. Die Aufwendungen für die Schiessen (Kleister, Plättli, Scheibenbilder, Telefon, usw.) sind Sache der Schiessvereine.

8. Betriebsorganisation

8.1 Betriebskommission

Die Gemeinderäte Zumikon, Zollikon und Erlenbach wählen eine Betriebskommission aus 9 Mitgliedern. Zumikon stellt den Präsidenten, den Kassier und einen Vertreter des Schiessvereins, Zollikon zwei Mitglieder und einen Vertreter des Schiessvereins, Erlenbach zwei Mitglieder und einen Vertreter der Schützengesellschaft. Der Präsident hat den Stichentscheid.

8.2 Aufgaben der Betriebskommission, Betriebsreglement

Die Kommission ist verantwortlich für einen reibungslosen Schiessbetrieb im Rahmen des Budgets. Sie erarbeitet einen Budgetentwurf zuhanden der Gemeinden. Die Schützenstube steht unter der Obhut der Gemeinde Zumikon.

Die Betriebskommission vergibt Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets bis zu einer Höhe von CHF 15'000.00. Für grössere Ausgaben ist dem Gemeinderat Zumikon Antrag zu stellen.

Die Betriebskommission verfasst ein Betriebsreglement und lässt dieses durch die Gemeinderäte Zumikon, Zollikon und Erlenbach genehmigen.

9. Dauer und Kündigung

9.1 Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2024. Wird der Vertrag 2 Jahre vor Ablauf von keiner Partei gekündigt, so gilt er für weitere 3 Jahre als erneuert.

9.2 Falls die obligatorischen Bundesübungen aufgehoben werden, ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten der Aufhebung ein neuer Vertrag zwischen den Gemeinden Erlenbach und Zumikon abzuschliessen.

10. Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag kommt zustande, wenn die Gemeinderäte der Gemeinden Zumikon, Zollikon und Erlenbach dem Vertrag zustimmen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind in erster Instanz durch den Bezirksrat des Bezirks Meilen zu entscheiden.

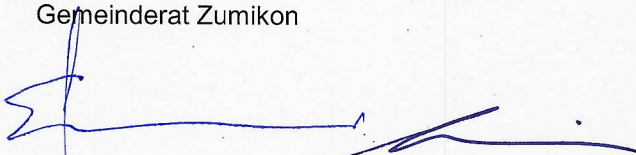
11. Vertragsänderungen

Der Vertrag kann materiell oder formell verändert werden, sofern die allseitige Zustimmung der Gemeinderäte von Zumikon, Zollikon und Erlenbach vorliegt.

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen mit der Gemeinde Zollikon abgeschlossen vom 5. März, bzw. 24. März 1997.

Zumikon, *29. Januar 2021*

Gemeinderat Zumikon

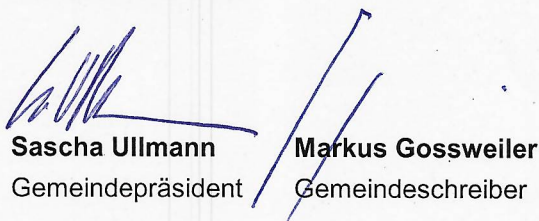


Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Zollikon, *7. Januar 2021*

Gemeinderat Zollikon

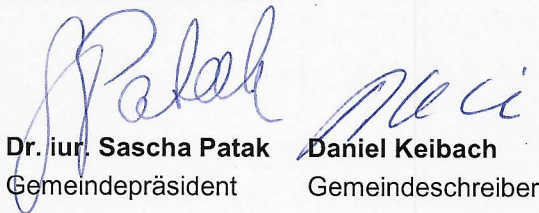


Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Erlenbach, *15. Jan. 2021*

Gemeinderat Erlenbach



Dr. iur. Sascha Patak
Gemeindepräsident

Daniel Keibach
Gemeindeschreiber